

## **Stellungnahme der Mineralölwirtschaft zum Referentenentwurf Hochwasserschutzgesetz**

Die Verbände der Mineralölwirtschaft

- **Institut für Wärme und Oeltechnik e. V. (IWO)**
- **MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e. V. und**
- **Mineralölwirtschaftsverband e. V. (MWV)**

unterstützen die Bemühungen der Bundesregierung bei der weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes. Die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens, den Ausbau von Hochwasserschutzanlagen zu beschleunigen, ist richtig. Jedoch führen geplante Verschärfungen insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht zu mehr Sicherheit vor Hochwasser und beschleunigen auch nicht den Ausbau des Hochwasserschutzes. Sollten die geplanten Verschärfungen im WHG verabschiedet werden, kommen auf den Verbraucher mindestens Kosten in Höhe von

**5 Milliarden EUR**

zu. Die Bundesregierung hat hier eine Verantwortung für die 20 Millionen Menschen, die auf Ölheizungen vertrauen und für die mehr als 500.000 mit der Mineralölwirtschaft insgesamt verbundenen Arbeitsplätze. Davon sind allein über 280.000 Arbeitnehmer mit dem meist mittelständisch strukturierten Groß- und Einzelhandel mit Mineralölprodukten wie Heizöl verbunden.

**Zu den einzelnen Regelungen des „Entwurfes eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes“ nehmen wir folgt Stellung:**

#### **Artikel 1 – Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

- Den neu geschaffenen **§ 78b „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“** lehnen wir ab und dieser ist aus dem Referentenentwurf **ersatzlos zu streichen**
- Den neu geschaffenen **§ 78c „Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten sowie überschwemmungsgefährdeten Gebieten“** lehnen wir ab und dieser ist aus dem Referentenentwurf **ersatzlos zu streichen**

#### **Begründung:**

##### **Zu § 78b „Überschwemmungsgefährdete Gebiete:**

In § 78b werden „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (Gebiete, die überschwemmt werden, wenn Hochwasserschutzeinrichtungen, die vor Hochwasser schützen sollen, einmal in 100 Jahren oder seltener versagen) definiert. Das Versagen einer den Regeln der Technik bzw. nach geltendem Recht entsprechend dimensionierten Hochwasserschutzeinrichtung, wie z. B. ein Deichbruch, kann unserer Ansicht nach nicht dazu führen, das Gebiet hinter dem Deich als „überschwemmungsgefährdete Gebiete“ zu definieren. Für die funktionsgerechte Dimensionierung von technischen Einrichtungen zum Hochwasserschutz – z. B. Deiche - muss der Gesetzgeber ein den Anforderungen für wirksamen Hochwasserschutz entsprechendes Profil festlegen. Für den Hochwasserschutz wird hierzu ein statistisches hundertjähriges Hochwasser herangezogen (HQ100). Deiche, die eine den Vorgaben entsprechende Höhe und Festigkeit aufweisen, sind daher eine wirksame Schutzmaßnahme für das Hinterland vor

Überschwemmungen. Folglich kann das durch einen solchen Deich geschütztes Gebiet nicht als „überschwemmungsgefährdetes Gebiet“ ausgewiesen werden und zugleich den Anwohnern unverhältnismäßige Auflagen verordnet werden.

Die Flächen, die als überschwemmungsgefährdete Gebiete ausgewiesen werden sollen, können derzeit nur geschätzt werden. Alle Gebiete entlang von Flussläufen (ohne Küstenschutz), die bei Versagen einer Hochwasserschutzanlage überschwemmt werden könnten, sind mit mehreren tausend Quadratkilometern anzunehmen. Die Anzahl der betroffenen Wohngebäude kann im sechs- bis siebenstelligen Bereich angenommen werden. Die Ausweisung dieser Gebiete als überschwemmungsgefährdet führt zu Folgekosten in Milliardenhöhe und einem nicht annähernd abzuschätzenden Wertverlust für Immobilien und Grundstücke. Das hier eingesetzte Kapital führt nicht zu mehr Hochwasserschutz, sondern mindert im besten Fall den Schaden. Zielführender wäre es, sich auf den Hochwasserschutz zu konzentrieren, um somit keinen Schaden entstehen zu lassen.

### **Zu § 78c „Heizölverbraucheranlagen in .... überschwemmungsgefährdeten Gebieten**

In § 78c wird das Verbot der Errichtung von neuen Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten aufgeführt, sofern andere weniger wassergefährdende Energieträger zur Verfügung stehen. Vorhandene Ölheizungsanlagen müssen nachgerüstet werden. Die Randbedingung für ein Verbot zur Errichtung von neuen Ölheizungen, wonach andere Energieträger, wie z. B. Erdgas, Strom oder Holz und Kohle zur Verfügung stehen müssen, ist stets erfüllt. Folglich kommt dieses bedingte Verbot einem generellen Installationsverbot von Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten gleich!

Für Heizölverbraucheranlagen gibt es vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) baumustergeprüfte und zugelassene hochwassersichere Tanksysteme. In Bayern und Baden-Württemberg sowie anderen Bundesländern werden seit 15 Jahren eine Vielzahl

von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten erfasst, technisch nachgerüstet oder hochwassersicher ausgeführt und durch Sachverständige geprüft. **Ein Verbot von Heizölverbraucheranlagen ist technisch nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit**, (wenn der Verordnungsgeber für die bestehenden Heizölverbraucheranlagen eine Nachrüstung als Option sieht).

Das Verbot und die Nachrüstungsverpflichtung von Heizölverbraucheranlagen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten bedeutet, dass die Schadensprävention dem Bürger aufgebürdet wird. Würden allein durch die Neu-Ausweisung überschwemmungsgefährdeter Gebiete **500.000 Heizölverbraucheranlagen** betroffen sein (dies sind nicht einmal 10% der 5,6 Millionen Ölheizungen in Deutschland), ergeben sich bei Kosten von etwa **10.000 EUR** pro Anlage Mehrbelastungen von mindestens **fünf Milliarden Euro**. Darüber hinaus wird die behördliche Qualifizierung und Ausweisung überschwemmungsgefährdeter Gebiete eine überhaupt nicht zu beziffernde Entwertung der dort befindlichen Grundstücke und Immobilien zur Folge haben - allein auf die Möglichkeit hin, dass eine Hochwasserschutzanlage einmal oder seltener in einhundert Jahren versagt.